

- HINWEISE ZUR ZWISCHENPRÜFUNG Prüfo-RW 2012 -

Prof. Dr. Stefan Habermeier (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

A. Zwischenprüfung und Anfängerübungen

I. Allgemeines

1. Die *Zwischenprüfung* besteht aus vier „Fachprüfungen“ aus folgenden Bereichen (§ 17 PrüfO):
Allgemeine Grundlagen des Rechts - Öffentliches Recht - Privatrecht - Strafrecht
2. Die Fachprüfungen im Öffentlichen Recht, Privatrecht und Strafrecht werden abgenommen durch Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit den fachlich entsprechenden *Anfängerübungen*.
3. Die jeweilige Anfängerübung hat erfolgreich absolviert, wer *eine* von drei angebotenen Klausuren und *eine* von zwei angebotenen Hausarbeiten bestanden hat; die Hausarbeit muss in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem Semester angefertigt werden, in dem die Klausuren geschrieben wurden (§ 18 II PrüfO).

II. Anmeldung

1. Notwendige *Anmeldung* zur Anfängerübung (elektronisch über Internetseite des ZPA) ausschließlich möglich während einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden 14-tägigen Meldefrist, und zwar während des zweiwöchigen Zeitraums beginnend eine Woche vor Anfang der Vorlesungen und endend eine Woche nach Anfang der Vorlesungen der Übung.

(Anmeldung zur Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen“ dagegen in der Vorlesungszeit, s. unten B)

2. Erforderlich ist eine Anmeldung zu den Klausuren (Klausurenblock bestehend aus den in der Übung angebotenen drei Klausuren) *und* zu den Hausarbeiten (bezogen auf die beiden die Anfängerübung „umrahmenden“ Hausarbeiten).

II. Sonstiges Wissenswertes (vgl. im übrigen PrüfO)

- *Nach erfolglosem 1. Versuch* Antritt zum ersten Wiederholungsversuch im Folgesemester (mit erforderlicher Neuanmeldung zur gewählten Übung, Zeitgrenzen in § 21 Abs. 2 PrüfO).
 - *Sämtliche Wiederholung nicht bestandener Übungen* müssen zwingend im 6. Semester abgeschlossen sein, § 21 Abs. 3 PrüfO)
- *Begründete Verhinderungen* bei einzelnen Prüfungsleistungen (z.B. prüfungsausschließende Erkrankung) führen zum Wiedereintritt in die Übung als Ganzes im nächsten Prüfungstermin (bei Hausarbeiten ggf. zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit); hierzu müssen die Umstände dem ZPA mit hinreichenden Attesten *unverzüglich* (!) angezeigt werden (§ 8 Abs. 2 PrüfO).
- Die zu den Klausuren nebst *Personal- und Studentenausweis* mitzubringenden *Gesetzestexte dürfen keinerlei Vermerke Ihrerseits enthalten (Täuschungsversuch!)*

B. Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen“

1. Die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen“ wird abgenommen durch eine *Klausur*, angeboten im Zusammenhang mit einer von jedem Studenten zu wählenden Grundlagenveranstaltung zu den historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und politischen oder wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts (§ 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 PrüfO).
2. *Anmeldung* zur Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen“ ausschließlich während einer vom ZPA verlautbarten 14-tägigen Meldefrist (für Grundlagenveranstaltungen im Sommersemester Anfang bis Mitte Mai, für solche im Wintersemester Anfang bis Mitte Dezember, für genaue Daten s. Internetseite des ZPA).
3. Bei *Wechsel des Grundlagenfachs* Ummeldung erforderlich beim ZPA (innerhalb der Meldefrist zu 2, § 21 Abs. 1 PrüfO).
4. *Sonstiges s. o. zu A. III*